

**Unterhaltungen und Vergnügungen.**

**Segelfahrten und Rundfahrten** um die Insel.  
**Konzerte** der 22 Mann starken Kurkapelle. Kapellmeister Warnke.  
 Täglich vor der Strandhalle: vormittags 11 bis 12½ Uhr, nachmittags 4½ bis 6 Uhr. Täglich im Konversationshaus: abends 8–10 Uhr. Bei günstiger warmer Witterung auch vor der Strandhalle.

**Landschaftlich-subventioniertes Theater** unter der bewährten und anerkannten guten Leitung der Frau Käthe Kammsetzer-Basté mit vorzüglichen ersten Kräften, von Mitte Juli bis gegen Ende September. Täglich Vorstellung. Logen 3 M. Sperrsitze 2,50 M. Theatergebäude am Strande, Maxseterrasse. Kartenansgabe an der Theaterkasse.

**Tanzreunion** während der Hauptsaison in der Regel allwöchentlich einmal im Konversationshause. (Anzug für Herren: Dunkler Rock, keine Strandschuhe, Anzug für Damen: Promenadetoilette.)

**Veranstaltung** von Regatten, Rundfahrten mit Musik, Lustfahrten, Dünenfesten, Beleuchtung von Düne und Strand, Feuerwerk, Volksbelustigungen am Strande etc. Besuch der Helgoländer Tanzlokale, „Hohe Meereswooge“, „Grünes Wasser“ und des neu erbauten Janssen'schen Tanzhauses „Nordseeclub“, allwöchentlich Tanzvergnügen. Helgoländer Nationaltanz, „Slim mien moderken“.  
 Eine der großartigsten Veranstaltungen, wie sie vielleicht in ganz Europa in dieser eigenartigen, zauberhaften Schönheit nicht geboten werden können, sind die alljährlich stattfindenden Grottenbeleuchtungen, zu denen Extrafahrten von den anderen Nordseebädern gemacht werden.

Außer der ausgedehnten Ausübung des Segel- und Rudersports kann auf Helgoland, wie nicht leicht in einem anderen Nordseebade, der Jagdsport und Fischfang in der mannigfachen Weise betrieben werden. Betreffs des Segelsports bietet Helgoland, was keine andere Nordseeinsel zu bieten vermag; während überall sonstwo von der Windrichtung abhängig, oft wochenlang absolut keine Segelgelegenheit sich bietet, kann man auf Helgoland bei jedem Winde segeln. Die Jagd ist vom 15. Juni ab frei auf 300 m Entfernung von der Insel, dagegen in der Nähe des Unterlandes, auf der Düne, bis zum Schluß der Fähr- und auf dem Oberlande nach 10 Uhr vormittags nicht gestattet. Jagdbar sind: Möwen, Seeschwalben, Strandläufer, Goldregenpfeifer, verschiedene Entenarten, Schnepfen, Alken etc. Interessant ist die Lummenjagd. Brut- und Nistplatz der Lummen ist auf Helgoland der sog. „Lummenfelsen“ an der Westküste, auf welchem sie sich zu Tausenden aufhalten. Die Jagd auf dieselben wird in der zweiten Hälfte des Juli eröffnet. Der erste Tag wird ausschließlich den Badegästen vorbehalten. Früh 3 Uhr fahren die Jagdliebhaber in zahlreichen Böten nach dem Felsen. Ein Schuß, abgegeben von dem Vertreter der Regierung eröffnet die interessante Jagd, welche meistens reiche Ausbeute bietet.

Auf den Seehundsklippen halten sich auch Seehunde auf und des öfters gelingt dort einem Schützen ein glücklicher Schuß.  
 Außerst lohnend und unterhaltend ist für den Badegast der Fischfang. Geangelt werden Dornhai, Dorsche und Makrelen; letztere werden während der Fahrt gefangen, indem eine lange mit Bleikugeln beschwerte Angelleine im Wasser nachgeschleppt wird.

Sehr interessant ist es auch zur Zeit des Hummerfanges, früh morgens mit den Fischerböten hinauszufahren und sich den Fang mittels Hummerkörbe und Plumbiers (Eisenreifen mit Netzen darunter) anzusehen.

**Musikzimmer** mit vorzüglichem Daack'schen Flügel.  
**Lesezimmer** mit gegen hundert Zeitungen und illustrierten Blättern. Liste der von der Badeverwaltung gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften befindet sich im Lesezimmer.

**Helgoländer Fremdenliste** (Druckerei und Verlag auf Helgoland) erscheint während der Hauptsaison täglich und enthält Fremdenliste, allgemeine Verkehrsnotizen, Lokalnachrichten, sämtliche Programme der Konzerte, Bekanntmachungen der Badeverwaltung, der Verkehrsanstalten und Privatzeitungentl.)

**Leihbibliothek** von A. Rauschenplatt's Buchhandlung in der Kaiserstrasse.

**Sehenswürdigkeiten.**

**Oberland:** Denkmal errichtet zur Erinnerung an die Übergabe Helgolands an das deutsche Reich 1890.

Die Kirche des Nordkap.  
 Moltke-Haus (Falm).  
 Villa Hoffmann von Fallersleben mit in seiner Ursprünglichkeit erhaltenem Wohnzimmer.

**Unterland:** Nordsee-Museum mit Gaetke'scher Vogelsammlung und Sammlung der Tier- und Pflanzenwelt von Helgoland und der Nordsee. **Schauaquarium.** Täglich mit Ausnahme des Montags geöffnet.  
 Rundfahrt um die Insel.  
**Das Badehaus.**  
 Denkmal Hoffmann von Fallersleben.

Anfragen in allen Badeangelegenheiten erledigt und nähere Auskunft erteilt die **Badedirektion.**

**Anhang.**

**Polizeiverordnung betreffend**

**Regelung des Tarifwesens der Bootleute und der Gepäckträger.**

Auf Grund der §§ 5 ff der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (G. S. S. 21) verordne ich nach Beratung mit dem Gemeindevorsteher für die Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.  
 In jedem Boote, welches während der Saison an Besucher der Insel vermietet werden soll, muß ein von der Polizeibehörde unterstempeltes gedrucktes Exemplar des nachstehenden für Bootfahrten festgesetzten Tarifs vorhanden sein. Dasselbe ist jedem Mieter des Bootes auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.  
 Ausgenommen sind diejenigen Boote, welche auf einen Tag überschreitenden Zeitraum an bestimmte Personen vermietet sind.

§ 2.  
 Für die Beachtung der Bestimmungen in § 1 ist der Eigentümer des Bootes, oder, falls dasselbe durch Vertrag einer Zwischenperson übergeben ist, diese verantwortlich.

§ 3.  
 Diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig das Gepäck der Reisenden von und nach den Fährbooten besorgen, haben eine Mütze mit der Bezeichnung „Gepäckträger“ zu tragen, ein gleichfalls nachgedrucktes, mit dem Druckstempel der Polizeibehörde versehenes Exemplar des Tarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen ihrem Auftraggeber vorzuzeigen.

§ 4.  
 Höhere als die in den Tarifen (§ 1 und 3) verzeichneten Sätze, sowie Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden.

§ 5.  
 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.  
 Die Polizeiverordnung vom 21. April 1893 tritt außer Kraft. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
 Meldorf, den 13. Januar 1901. **Der königliche Landrat.**

**Bootstaxen.**

**a) für gewöhnliche Segel- und Ruderpartien, Fahrten um die Insel, sowie Jagdfahrten, mit Ausnahme der Lummenjagd:**

Ein kleines Boot mit 1 Schiffer für 1–3 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 3 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 1,50 M., ein kleines Boot mit 2 Schiffen die Hälfte mehr.

Ein Mittelboot mit 2 Schiffen für 1–6 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 6 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 3 M.

Ein Fährboot mit 3 Schiffen (Zahl der Personen innerhalb der für die Tragfähigkeit des Bootes festgesetzten Grenze unbeschränkt) bis zu einer Dauer von 2 Stunden 9 M., für jede weitere Stunde 4 M.

Ein Fährboot mit 4 Schiffen (Zahl der Personen innerhalb der für die Tragfähigkeit des Bootes festgesetzten Grenze unbeschränkt) bis zu einer Dauer von 2 Stunden 12 M., für jede weitere Stunde 5 M.

**b) für Dorschfang incl. Angelgerät und Köder in gewöhnlicher Menge:**

Ein kleines Boot mit 1 Schiffer für 1–2 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 4,50 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 1,50 M., ein kleines Boot mit 2 Schiffen die Hälfte mehr.

Ein Mittelboot mit 2 Schiffen für 1–6 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 8 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 3 M.

Ein Fährboot mit 3 Schiffen für 1–10 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 11 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 4 M.

**c) für Makrelenfang incl. Angelgerät und Zubehör:**

Ein kleines Boot mit 1 Schiffer für 1–3 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 4 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 1,50 M., ein kleines Boot mit 2 Schiffen die Hälfte mehr.

Ein Mittelboot mit 2 Schiffen für 1–6 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 7 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 3 M.

Ein Fährboot mit 3 Schiffen für 1–12 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 10 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 4 M.

**d) für Katzenhaifischfang incl. Angelgerät und Zubehör:**

Ein kleines Boot mit 2 Schiffen für 1–4 Personen 9 M.

Ein Mittelboot mit 2 Schiffen für 1–8 Personen 12 M.

Ein Fährboot mit 3 Schiffen für 1–12 Personen 15 M.

**e) für Fischfang mit Austerschleppnetz und Zubehör:**

Ein kleines Boot mit 1 Schiffer für 1–3 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 4 M., für jede weitere Person 50 ¢, für jede weitere Stunde 1,50 M., ein kleines Boot mit 2 Schiffen die Hälfte mehr.

Ein Mittelboot mit 2 Schiffen für 1–6 Personen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 7 M., für jede weitere Stunde 4 M.

**f) für Lummenjagd:**

Ein kleines Boot mit 1 Schiffer bis zu einer Dauer von 2 Stunden 4,50 M., für jede weitere Stunde 2 M.

Ein kleines Boot mit 2 Schiffen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 7 M., für jede weitere Stunde 3 M.

Ein Mittelboot mit 3 Schiffen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 10,50 M., für jede weitere Stunde 3,50 M.

Ein Mittelboot mit 4 Schiffen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 13,50 M., für jede weitere Stunde 4 M.

Beim Mieten eines Bootes für den Fischfang oder die Lummenjagd hat der Bootsführer nur insoweit einen Anspruch auf die Beute, als diese beim Dorschfang die Zahl von 6 Dorschen, beim Makrelenfang die Zahl von 6 Makrelen, beim Haifischfang die Zahl von 6 Haifischen, beim Austerfang die Zahl von 25 Austern, sofern die gefischten Austern nicht einem dritten (Pächter der Austerbank) zustehen, bei der Lummenjagd die Zahl von 6 Lummen übersteigt.

**Bei Extrafahrten nach der Düne während der Fährzeit haben sämtliche Passagiere außer dem vereinbarten Bootslohn, welcher die vorstehende Taxe nicht überschreiten darf, eine Fährkarte für die Düne zu 80 ¢ zu lösen.**

Die Schiffer sind für diesen Betrag verantwortlich und haben denselben bei ihrer Landung an den zuständigen Beamten abzuliefern. Die Führer der Privatböte sind verpflichtet, die Zahl der von bezw. an Bord eines Dampfers beförderten Passagiere bei dem Kassierer der Dampferfähre bei ihrer Landung anzumelden.

**Gepäcktaxe.**

Für die Beförderung von Gepäck auf Helgoland sind als Gebühren zu entrichten:

ohne Rücksicht auf die Stückzahl für jeden Träger

**1. für die Beförderung von Handgepäck:**

- a. innerhalb des Unterlandes oder des Oberlandes 30 ¢
- b. vom Unterlande nach dem Oberlande oder umgekehrt 50 ¢.

**2. für Beförderung von expediertem Gepäck:**

ohne Rücksicht auf Stück- und Trägerzahl nur nach dem je auf einem Gepäck schein verzeichneten Gewicht in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs.

**Tarif:**

a. innerhalb des Unter- oder Oberlandes	b. vom Unterlande nach d. Oberlande od. umgekehrt
von über — bis 20 Kilo 0,30 M.	0,40 M.
„ „ 20 „ 30 „ 0,40 „	0,60 „
„ „ 30 „ 40 „ 0,50 „	0,80 „
„ „ 40 „ 50 „ 0,60 „	0,90 „
„ „ 50 „ 60 „ 0,70 „	1,20 „
„ „ 60 „ 70 „ 0,80 „	1,30 „
„ „ 70 „ 80 „ 0,90 „	1,50 „
„ „ 80 „ 90 „ 1,20 „	1,60 „
„ „ 90 „ 100 „ 1,10 „	1,80 „
„ „ 100 „ 110 „ 1,20 „	1,80 „

Für jede weiteren angefangenen 10 Kilo bei a) 10 ¢ mehr, bei b) 15 ¢ mehr. Meldorf, den 13. Januar 1901. **Der königliche Landrat.**

**Taxen für Waschen und Plätten:**

Herrenwäsche:	Damenwäsche:
Chemisett-Hemden . . . . . 30–40 ¢	Kleid und Taille . . . . . 1,50–2,00 M.
Vorhemden . . . . . 15 ¢	Blouse . . . . . 0,60–1,00 M.
Unterjacken . . . . . 20 ¢	Hemd . . . . . 20–30 ¢
Manschetten . . . . . 15 ¢	Nachtjacke . . . . . 20–30 ¢
Kragen . . . . . 10 ¢	Strümpfe . . . . . 10 ¢
Taschentücher . . . . . 10 ¢	Kragen . . . . . 10 ¢
Strümpfe . . . . . 10 ¢	Manschetten . . . . . 15 ¢
Unterbekleider . . . . . 15–20 ¢	Taschentücher . . . . . 20 ¢
Nachthemden . . . . . 20 ¢	

**Flut und Ebbe in Helgoland.**

Der Eintritt von Flut und Ebbe findet in Helgoland etwa 1¼ Stunden früher statt als in Cuxhaven.

Siehe die Tabelle: Eintritt der Flut und Ebbe in Cuxhaven, Seite 62.